
Organisationsreglement der Schwellenkorporation Hasliberg



Beschluss vom 23. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2 ORGANISATION	5
DIE STIMMBERECHTIGTEN	5
RECHTE	6
BEFUGNISSE	8
VORSTAND	9
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN UND DATENSCHUTZ	10
ANGESTELLTE	11
SEKRETARIAT UND RECHNUNGSFÜHRUNG	11
VERANTWORTLICHKEIT	11
3 VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	12
FINANZIELLES	12
AUFSICHT DES KANTONS	14
RECHTLICHES	14
Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans	14
Widerhandlungen	16
4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	18
ANHANG I: ENTSCHÄDIGUNGEN UND SPESEN	19
ANHANG II: KOSTENBETEILIGUNG UNTERLIEGERGEMEINDE	20/21
ANHANG III: SCHATZUNGSWERTE	22

1 Allgemeine Bestimmungen

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Zweck/Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Schwellenkorporation Hasliberg (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinde Hasliberg übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.

² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.

³ Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2 ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Teilgebiet der Gemeinde Hasliberg gemäss Perimeterplan.

Die im Perimeterplan grün markierten Flächen sind nicht Bestandteil des Perimetergebiets der Schwellenkorporation Hasliberg. Sofern die Wasserbaupflicht nicht an die benachbarten Gemeinden oder Schwellenkorporationen delegiert ist, obliegt die Wasserbaupflicht auf diesen Flächen der Gemeinde Hasliberg.

² Der Perimeterplan, bestehend auf Teilplan 1, 1:10'000 „Siedlungsgebiet der vier Dörfer Hohfluh, Wasserwendi, Goldern und Reuti mit den an der Hangterrasse liegenden Wald- und Alpgebieten“ (Plan Nr. 0092036/001), Teilplan 2, 1:10'000 „Gebiet Gental“ (Plan Nr. 0092036/002) und Detailplan der Beitragsklasse 1, 1:5'000 „Siedlungsgebiet der vier Dörfer Hohfluh, Wasserwendi, Goldern und Reuti“ (Plan Nr. 0092036/003), bildet einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglements. Er beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Perimetergrenze
- Parzellengrenzen / Parzellen-Nummern
- Beitragsklassen
- Bezeichnung Wasserkraftrechte
- Kantonsstrassen
- Gemeindestrassen
- Korporationsstrassen
- Wasserkraftrechte
- Pflichtstrecken / Konzessionsstrecken
- Werkleitungen

Meldepflicht

Art. 3 Der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis) und dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli neue

Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art. 4 ¹ Der Gewässerraum wird von der Gemeinde Hasliberg gestützt auf Bundesrecht und Art. 5b Abs. 2 WBG bestimmt. Für die Nutzung des Gewässerraums sind Bundesrecht und Art. 11 des Baugesetzes vom 09. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) massgebend.

² Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

³ Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

⁴ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Werkeigentümers.

⁵ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

⁶ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer vollumfänglich.

⁷ Der Unterhalt von eingedolten Bachstrecken geht zu Lasten des Rohr- bzw. Werkeigentümers. Sanierungs- und Erneuerungskosten fallen dem Werkeigentümer an, sofern nicht öffentliche Interessen wie Meliorationswerke, Entlastungsleitungen, Ableitungen von gefasstem Meteorwasser oder ähnliches diese Arbeiten bedingen oder mitverursachen.

Kantonseigener Wasserbau

Art. 5 ¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösser /
Duldungspflicht des Anstössers (Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

- Sorgfaltspflicht** **Art. 7** ¹ Das Ablagern von Schutt, Steinen, Sperrgutabfällen, Kehricht, Grüngutabfällen, Schlagabraum aus Holzschlägen und ähnlichem im Bachgerinne und deren Uferbereichen ist unter Androhung einer Strafanzeige und der Wiederinstandstellung verboten. Dabei geht es nicht nur um Belange von Gewässer- und Landschaftsschutz, sondern auch um die Vermeidung der Verklausungsgefahr in Durchlässen und engen Gerinnen als Folge mitgeschwemmten Sperrgutes und Bestandteilen von Materialstapeln. Ziel ist auch das Verhindern eines Aufkommens von invasiven Neophyten.
- ² Schäden infolge Weidgang und Tränken sind zu vermeiden. Andernfalls hat der Verursacher für die Instandstellung aufzukommen.
- ³ Sofern es die Geländeverhältnisse erlauben, sind nach Möglichkeit die Ufer der Gewässer zum Zwecke des ungehinderten Zuganges freizuhalten; der Freihaltebereich darf weder überbaut noch als Ablagerungsplatz (Holzstapel etc.) missbraucht werden.
- Gewässerunterhalt durch Anstösser** **Art. 8** Die Schwellenkorporation kann bei wasserbaulich unbedeutenden Gewässern den Gewässerunterhalt mit einer Vereinbarung dem Anstösser übertragen. Darunter fallen z.B. das Nachspaten eingewachsener Ufer und das Räumen von Schwemmmaterial. Die Arbeiten erfolgen durch den Anstösser, wenn es die Verhältnisse erfordern.

2 Organisation

- Organe** **Art. 9** ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:
- a) die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Rechnungsprüfungsorgan
 - d) die zur Vertretung der Schwellenkorporation befugten Angestellten
- ² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

Die Stimmberechtigten

- Mitgliederversammlung** **Art. 10** ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zu mindestens einer Mitgliederversammlung pro Jahr ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres und nach Möglichkeit den Voranschlag des nächsten Jahres zu beschliessen. Wenn der Voranschlag des nächsten Jahres nicht im ersten Halbjahr beschlossen werden kann, so lädt der Vorstand zu einer zweiten Mitgliederversammlung im zweiten Halbjahr ein.
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger der Gemeinde bekannt.

Rechte

Stimmrecht

Art. 11 ¹ Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.

² Für jedes Grundstück, Werk und/oder Recht besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.

³ Wer Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur ein Stimmrecht.

Mitgliederverzeichnis

Art. 12 ¹ Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümer von Grundstücken und Inhabende von Durchleitungs- und Wegrechten.

² Der Sekretär nimmt mindestens einmal jährlich bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Handänderungsmeldungen.

Ausübung des Stimmrechts a) Natürliche Personen

Art. 13 ¹ Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.

² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

³ Weitere Stellvertretungen von natürlichen Personen sind verboten.

b) Personenmehrheiten und juristische Personen

⁴ Haben an einem Grundstück oder Werk
– mehrere natürliche Personen,
– eine juristische Person,
– mehrere juristische Personen oder
– juristische und natürliche Personen
Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.

⁵ Der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches Stimmrecht

Art. 14 ¹ Wer als Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 11 hievor ausüben.

² Als Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

Feststellung des Stimmrechts	Art. 15 ¹ Der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 13 und 14 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.
a) jederzeit	
b) an der Mitgliederversammlung	² Der Präsident darf veranlassen, dass Personen, welche nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.
Information	Art. 16 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 17 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert Frist nach Art. 18 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichungsfrist	Art. 18 ¹ Das Initiativbegehren ist dem Sekretär bekanntzugeben. ² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 19 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 17 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 20 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert eines Jahres seit der Einreichung.
Petition	Art. 21 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

- Wahlen
- Art. 22** Die Mitgliederversammlung wählt:
- den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
 - die übrigen Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Gemeindevertreters
 - das Rechnungsprüfungsorgan
- Sachgeschäfte
- Art. 23** Die Mitgliederversammlung beschliesst:
- die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
 - die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
 - den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz
 - die Rechnung
 - soweit CHF 100'000.-- übersteigend
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Stellen und deren Besoldungsrahmen
- Nachkredite
- a) zu neuen Ausgaben
- Art. 24** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 25** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.
- Sorgfaltspflicht
- Art. 26** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet, Ausnahme bilden Notstandsmassnahmen.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 27 Die Ausgabenbefugnis des Vorstandes für wiederkehrende Ausgaben beträgt CHF 20'000.--.

Vorstand

Vorstand

Art. 28 ¹ Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Der Gemeinderat Hasliberg stellt davon 1 Vorstandsmitglied als Vertreter der Gemeinde Hasliberg.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet für je die Hälfte der Mitglieder um je zwei Jahre versetzt.

⁴ Wählbar sind die Stimmberechtigten.

⁵ Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 29 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebunden Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG endgültig.

Unterschrift

Art. 30 ¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident. Ist der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

³ Zahlungen werden kollektiv zu zweit freigegeben. Der Vorstand beschliesst die Zeichnungsberechtigung.

Anweisungsbefugnis	Art. 31 Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn der Präsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	Art. 32 ¹ Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein. ² 2 Vorstandsmitglieder können ihn hiezu beauftragen. Die Sitzung muss innert Monatsfrist stattfinden.
Einberufung	Art. 33 ¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung vorher schriftlich mit. ² Die Bekanntgabe des Termins (Ort und Zeit) hat zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. ³ Die Traktanden der Sitzung sind wenigstens 5 Tage im Voraus bekannt zu geben. ⁴ Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1-3 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 34 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 35 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss. ² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 36 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.
Entschädigungen und Spesen	Art. 37 Entschädigungen und Spesen richten sich nach den geltenden Ansätzen der Gemeinde Hasliberg (siehe Anhang I).

Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

Rechnungsprüfungsorgan	Art. 38 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.
------------------------	---

³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 39 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet es der Mitgliederversammlung Bericht.

Angestellte

Angestellte

Art. 40 Das Personal der Schwellenkorporation ist gemäss dem jeweils gültigen Personalreglement und Personalverordnung der Einwohnergemeinde Hasliberg angestellt.

Sekretariat und Rechnungsführung

Stellung

Art. 41 ¹ Die Sekretärin bzw. der Sekretär und die Kassierin bzw. Kassier haben an den Sitzungen des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied sind, beratende Stimme und Antragsrecht.

Vertrag an Dritte

² Einzelne Aufgaben können auch mittels Vertrag an Dritte übertragen werden.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 42 ¹ Die Organe und die Angestellten der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren

Art. 43 ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Hasliberg.

² Der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Hasliberg mit.

Unvereinbarkeit

Art. 44 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder Angestellte der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstands
- b) Angestellte der Schwellenkorporation

Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 45 ¹ Die Schwellenkorporation erhebt jährlich von den Grund- und Werkeigentümern sowie den Baurechtsinhabenden innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

² Die jährlichen Beiträge sind jeweils am 01. Juli fällig.

³ Die Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes geschuldet.

⁵ Die jährlichen Beiträge verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Mindestbeitrag

Art. 46 Der Mindestbeitrag pro Eigentümer beträgt CHF 20.--.

Perimeterplan	<p>Art. 47 ¹ Der Perimeterplan enthält alle Bereiche der Einwohnergemeinde Hasliberg in welchem Grundstücke, Gebäude und Anlagen aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.</p> <p>² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">– Beitragsklasse I (100 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabbrisses und dergleichen unmittelbar gefährdet ist)– Beitragsklasse II (70 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige mittelbar gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen) <p>³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang III bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.</p>
Perimeterschätzung	<p>Art. 48 ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.</p> <p>² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang III einzusetzen.</p> <p>³ Die Grund- und Werkeigentümer haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.</p>
Beitragsschuldner	<p>Art. 49 ¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder Nutzniesser des beitragspflichtigen Grundstücks oder Werks ist.</p> <p>² Im Falle eines Baurechts, schuldet der Baurechtsberechtigte den Beitrag.</p>
Reserven	<p>Art. 50 ¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.</p> <p>² Die Höhe der Reserven darf den Betrag von CHF 2'000'000.– nicht übersteigen.</p> <p>³ Reserven dürfen nur angelegt werden für</p> <ul style="list-style-type: none">– Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder– die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.
Kostenbeteiligung der Unterliegergemeinde	<p>Art. 51 ¹ Gemäss Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3274 vom 27. Juni 1924 (Alpbach und Hohfluh-Louwenen) ist die Schwellenkorporation Meiringen verpflichtet, der Schwellenkorporation Hasliberg folgende Beiträge zu leisten (Anhang II):</p> <p>a) An die Verbauung und Unterhalt des Alpaches: ¾ der nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Restkosten.</p>

- b) **An die Verbauung und Unterhalt der Hohfluh-Louwenen:**
½ der nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Restkosten.

² Gemäss den Beschlüssen der Schwellenversammlungen von Meiringen vom 04. November 1961 und von Hasliberg vom 10. November 1962 leistet die Schwellenkorporation Meiringen folgende Beiträge:

- a) **An die Verbauung und Unterhalt des Milibachs mit den beiden Zuflüssen Reuti-Louwenen und Schlüöchtbach**
½ der nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Restkosten.

³ Die Beschlüsse gemäss Art. 51 Abs. 1 und 2 zur Kostenteilung werden aufrechterhalten und durch die Vereinbarungen vom Oktober 1994 betreffend Hohfluh-Louwenen und Milibach ergänzt (Anhang II).

Aufsicht des Kantons

- Gewässerkontrolle **Art. 52¹** Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).
- ² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Schwellenkorporation und dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli die Gewässer.
- ³ Der Obergeringenieurkreis des Tiefbauamts lädt zur Begehung ein.
- Sitzungsteilnahme **Art. 53** Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden hat ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.
- Vergabe von Arbeiten **Art. 54** Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

Rechtliches

Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans

- Beschlussverfahren **Art. 55¹** Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.
- ² Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Schwellenkorporationsreglements ab.

³ Die Änderung des Perimeterplans und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

⁴ Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.

Auflageverfahren

Art. 56 ¹ Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

² Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeschreiberei Hasliberg oder an einem anderen vom Gemeinderat Hasliberg bezeichneten Ort.

³ Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Hasliberg publiziert. Die Publikation erfolgt unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit.

⁴ Der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli überweist diese Unterlagen mit seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung eines Wasserbauplans

Art. 57 ¹ Geringfügige Änderungen eines Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation

Art. 58 ¹ Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat Hasliberg und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 2 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Hasliberg über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümerbeiträge

Art. 59 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der bestrittenen Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile i. S. von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Beschwerderecht

Art. 60 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Widerhandlungen

Busse

Art. 61 ¹ Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5'000.– belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

4 Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 62 Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Entschädigungen und Spesen), II (Kostenbeteiligung Unterliegergemeinde) und III (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

Art. 63 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 26. Juni 2014 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Hasliberg hat dieses Reglement am 23. Juni 2016 ohne Einwände angenommen.

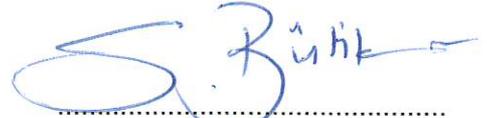
Hasliberg, 23. Juni 2016

Der Präsident:



Heinz von Weissenfluh

Die Sekretärin:



Sabine Bütikofer-Heeb

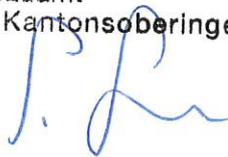


Genehmigt

BERN, den 5. SEP. 2016

Bau-, Verkehrs- und Energie-
direktion des Kantons Bern
Tiefbauamt

Der Kantonsoberingenieur:



Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 20. Mai 2016 bis 18. Juni 2016 in der Gemeindegemeinschaft von Hasliberg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberhasli vom 20. Mai 2016 bekannt.

Hasliberg, 23. Juni 2016

Die Sekretärin:



.....
Sabine Bütikofer-Heeb

Anhang I: Entschädigungen und Spesen

Gestützt auf Art. 37 des Reglements werden folgende jährliche Entschädigungen festgelegt:

- Präsidentin/Präsident CHF 3'000.00

Sitzungsgelder, Taggelder, Km-Entschädigungen und der Stundenlohn der übrigen Vorstandsmitglieder und Angestellten richten sich nach dem Personalreglement und Personalverordnung der Gemeinde Hasliberg.

Anhang II: Kostenbeteiligung Unterliegergemeinde

Schwellengemeinden Hasliberg und Meiringen

RRB vom 27.6.1924 über den Kostenverteiler bei Verbauungen des Alpaches

3274. Alpbach und Lauenenbach zu Meiringen; Verbauung. — Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 17. Mai 1920 wurde der Gemeinde Meiringen an die auf 125,000 Fr. veranschlagten, vom Bundesrat mit Beschluss vom 30. März 1920 mit 40 %, höchstens 50,000 Fr., subventionierten Arbeiten am Alpbach zwischen Brunniegg und Bidmibach in der Gemeinde Hasleberg, ein Kantonsbeitrag von 30 % (im Maximum 37,500 Fr.) bewilligt.

Die Gemeinde Hasleberg hat diesen Beschluss nicht angenommen mit der Begründung, dass sie an dieser Verbauung nur in untergeordnetem Masse beteiligt sei und dass sie weit mehr Interesse an der Verbauung der Hohfluhlauenen habe. Sie verlangt daher, dass in erster Linie die Verbauung des noch unkorrigierten mittleren Teiles dieses Gewässers, zwischen den Strassen Hohfluh-Meiringen und Hohfluh-Reuti, ausgeführt werde. Unter dieser Voraussetzung wäre sie bereit, bei einer teilweise gleichzeitigen Ausführung der beiden Arbeiten mitzuwirken.

Im weiteren beanstandet Hasleberg das im Schwellenreglement vom 14. März 1881 festgesetzte Beitragsverhältnis an die Kosten der Alpbachverbauung, nach welchem diese Gemeinde nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge einen Anteil von $\frac{1}{3}$ der Kosten zu tragen hätte, während $\frac{2}{3}$ auf Meiringen entfallen würden. Hasleberg erklärt sich laut Schreiben vom 10. November 1923 nur zur Zahlung von 10 % bereit.

Um den Streitfall wenn möglich in gütlichem Sinne zu erledigen, fand am 12. Juni 1924 eine Begelung der beiden Gewässer mit nachfolgenden Einigungsverhandlungen statt.

Der Augenschein ergab, dass die Verbauung des mittleren Teiles der Hohfluhlauenen wohl wünschenswert, aber nicht eben dringlicher Natur sei. Ein Austreten des Baches, das seit der Erstellung des obersten Loses der Verbauung nicht mehr vorgekommen sein soll, würde wohl Wiesen und Aecker in Mitleidenschaft ziehen dem Dörfchen Hohfluh droht aber von dieser Seite her keine Gefahr mehr.

Anders liegen die Verhältnisse am Alpbach. Auf der Strecke, welche das Verbauprojekt betrifft, treten Absackungen der Seitenböschungen und Rutschungen zu Tage. Sollten bei einem Hochgewitter sich grössere Massen auf einmal von den Böschungen lösen, dann besteht die Gefahr, dass der Bach gestaut wird und beim Durchbruch grosse Massen Geröll zu Tale führt, welche die Ortschaft Meiringen schwer bedrohen könnten.

Aus diesen Gründen erscheint es geboten, die Ausführung der genehmigten Verbaubarbeiten am Alpbach nicht aufzuschleppen, sondern dieselben unabhängig von denjenigen an der Hohfluhlauenen durchzuführen. Der Gemeinde Hasleberg bleibt es unbenommen, in Verbindung mit der Gemeinde Meiringen, für die Restverbauung des letzteren Baches ein Projekt aufzustellen und den Behörden einzureichen.

Das Beitragsverhältnis an die Kosten der Verbauung ist geregelt durch das vom Regierungsrat aufgestellte Schwellenreglement vom 14. Mai 1881. Dieses weist der Gemeinde Hasleberg $\frac{1}{3}$ der Kosten zu, während Meiringen $\frac{2}{3}$ zu tragen hat. § 35 dieses Reglementes bestimmt, dass dieses Beitragsverhältnis revidiert werden kann, falls sich daraus Unbilligkeiten ergeben sollten. Ueber die Zulässigkeit der Revision hat der Regierungsrat zu entscheiden.

Für die Hohfluhlauenen ist dieses Beitragsverhältnis auf gütlichem Wege zwischen den Gemeinden bereits in der Weise abgeändert worden, dass sowohl Meiringen als auch Hasleberg, das dort ein wesentliches Interesse hat, je die Hälfte der Kosten übernehmen.

Für den Alpbach ist das bisherige Verhältnis auch heute noch gültig. Nun muss aber anerkannt werden, dass im Alpbach die Interessen von Meiringen ungleich viel grösser sind, als diejenigen von Hasleberg. Es ist daher auch gerechtfertigt, dass dieses Verhältnis dem Nutzen etwas besser angepasst wird. Ein Teilungsverhältnis nach Abzug der Subventionen von $\frac{1}{4}$ zu Lasten von Hasleberg und zu $\frac{3}{4}$ zu Lasten von Meiringen erscheint den Umständen angemessen.

Auf Grund des Vorgesagten und da eine gütliche Einigung nicht zu erzielen war, wird verfügt:

1. Der Verbauung des Alpaches, für welche das Projekt genehmigt ist und die Subventionen von Bund und Kanton bewilligt sind, wird gegenüber derjenigen für den mittleren Teil der Hohfluhlauenen der Vorrang eingeräumt. Der Gemeinde Hasleberg bleibt es unbenommen, für letztere Verbauung im Einvernehmen mit den eidg. und kantonalen Behörden ein Projekt aufzustellen und einzureichen.

2. Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 27. April 1920 hat die Gemeinde Meiringen für den Vorschuss der Kosten der Alpbachverbauung aufzuzukommen.

3. Das Beitragsverhältnis von Hasleberg am Alpbach wird, in Abänderung des Schwellenreglementes vom 14. März 1881 auf Grund des § 35 dieses Reglementes auf $\frac{1}{4}$ der Kosten nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge festgesetzt; $\frac{3}{4}$ hat die Gemeinde Meiringen zu tragen. Die Zahlungen der Gemeinde Hasleberg haben nach Massgabe des Fortschrittes der Arbeiten an die Gemeinde Meiringen zu erfolgen.

4. Das gleiche Beitragsverhältnis gilt auch für den späteren Unterhalt der Bauten am Alpbach. Für denjenigen an den Verbauungen der Hohfluhlauenen wird das Beitragsverhältnis mit der Hälfte zu Lasten von Hasleberg und der Hälfte zu Lasten von Meiringen festgelegt.

An die Baudirektion.

Anhang II: Kostenbeteiligung Unterliegergemeinde

VEREINBARUNG

zwischen

SCHWELLENKORPORATION MEIRINGEN

und der

SCHWELLENKORPORATION HASLIBERG

Gestützt auf das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz WBG) vom 21. Februar 1989 und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 vereinbaren die obenerwähnten Schwellenkorporationen folgendes

Das Verbauungswerk und der Unterhalt am *Milibach* im Gemeindegebiet von Hasliberg sind Sache beider Schwellenkorporationen. Die gemeinsam zu unterhaltende und gegebenenfalls zu verbauende Gewässertrecke fangen auf 1800 m U.M. an Gummenalp und enden bei der Gemeindegrenze im Schrändli; im Oberlauf betrifft dies beide Zuflüsse der Reuti-Louvenen und des Schlüßlibachs (Bezeichnungen gemäss Perimeter- und Übersichtsplan der Gewässer vom Hasliberg vom März 1993).

Der Kostenverteiler betreffend der gesamten Aufwendungen (im Falle von Beitragsleistungen die Nettokosten) wird festgesetzt auf:
1/2 zu Lasten der Schwellenkorporation Meiringen
1/2 zu Lasten der Schwellenkorporation Hasliberg

Die Aufsicht über das Gewässer und die Federführung für Bau- und Unterhaltsarbeiten liegt für die betroffenen Gewässerstrecken am Ort der Schadenbildung / Schadenbehebung / Schadenvermeidung.

Auch Unterhaltsarbeiten, welche in der Möglichkeit der eigenen Arbeitskräfte (Schwellenwerkgruppe) liegen, sind vor Inangriffnahme gemeinsam zu besprechen. Die anfallenden anrechenbaren Gesamtkosten (bzw. Nettokosten) werden ebenfalls gemäss vorgenanntem Kostenverteiler getragen. Als Grundlage für die Rechnungsstellung dient der Registarif des Schweizerischen Baumeisterverbandes; dabei wird am ausgesetzten Stundenlohn ein Abzug von 10% angebracht (Wegfall von Risiko und Gewinn). Für den Schwellenmeister wird vom Lohn eines Maurers (im Falle einer entsprechenden Ausbildung von jenem eines Poliers oder Vorarbeiters) und für die ihm zur Seite stehenden Arbeitskräfte von jenem eines Bauarbeiters ausgegangen. In der Entlohnung sind auch die Versetzungsanteile, Verpflegungs- und Kleiderabbelegungen eingeschlossen. Besonders abgegolten werden Maschinen und Geräte sowie Kilometer für Arbeitswege und Transporte; letztere erfolgen gemäss Tarif des ASTAG-Verbandes. Die Schwellenmeister haben über die ausgeführten Arbeiten täglich Rapport zu führen.

Dieser Vertrag kann mit einer 6-monatigen Frist auf 30. Juni oder 31. Dezember gekündigt werden

Schwellengemeinde Hasliberg

Schwellengemeinde Meiringen

Der Präsident: *M. K. ...*

Der Präsident: *A. ...*

Der Sekretär: *K. ...*

Der Sekretär: *J. P. ...*

So vereinbart: Oktober 1994

Anhang III: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:

- Grundstücke inkl. Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist
- Anlagen der Gemeindekanalisation, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
- Förder- und Transportanlagen
- militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist ¹

2. Schätzungswerte

- Kabelanlagen aller Art		bei Bedarf später festzulegen
- Telefonleitungen, Kabelleitungen		
a) Kabelanlagen (inkl. Militärkabel)	CHF	22.00 pro Laufmeter
b) Oberirdische Leitungen	CHF	3.50 pro Laufmeter
- Hochspannungsleitungen		
a) Transport/Fernleitungen 380/220 kV	CHF	245.00 pro Laufmeter
b) Leitungen 132 kV und Betonmastenleitungen 50 kV	CHF	105.00 pro Laufmeter
- Gemeinde- und Korporationsstrassen		
a) Breite bis 3.20m	CHF	400.00 pro Laufmeter
b) Breite ab 3.20m	CHF	500.00 pro Laufmeter
- Kantonstrasse	CHF	700.00 pro Laufmeter

3. Pauschalbeiträge pro Jahr

- Telefon- und Mobilfunkanlagen aller Art, wo kein amtl. Wert festgelegt ist, pauschal jährlich pro Anlage	CHF	100.00
- Heizfernwärme Leitungsnetz pauschal jährlich	CHF	200.00

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.